

Gründe

I.

Die 1960 geborene Antragstellerin ist Muslimin albanischer Volkszugehörigkeit, stammt aus dem Kosovo und hat durch Einbürgerung die Staatsangehörigkeit von Bosnien-Herzegowina erworben. Sie hält sich seit November 1993 in der Bundesrepublik Deutschland auf, wohin sie als Kriegsflüchtling gekommen war. Derzeit ist sie im Besitz einer bis zum 9. Januar 2001 befristeten Duldung. Die Antragstellerin ist seit Jahren in ärztlicher Behandlung und auf Medikamente angewiesen, weil sie ausweislich verschiedener ärztlicher Atteste u. a. an Epilepsie sowie an einer spastischen Hemiparese (Zustand nach Poliomyelitis) leidet. 1995 war sie wegen einer Lungentuberkulose in stationärer Behandlung. Vom 7. Juli bis zum 19. Juli 1999 wurde die Antragstellerin stationär im Universitätsklinikum Benjamin Franklin u. a. wegen eines Verdachts auf Herzangstneurose behandelt. Bei der Aufnahme wurde eine Sinustachykardie festgestellt.

Die Antragstellerin ist auf Veranlassung der Ausländerbehörde mehrfach durch den Ärztlichen Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin auf ihre Reisefähigkeit hin untersucht worden. Dieser kam aufgrund einer Untersuchung vom 17. Juni 1994 zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin, die zu diesem Zeitpunkt an rezidivierenden Harnverhaltungen litt, wegen einer erforderlichen Behandlung der inneren Organe voraussichtlich erst ab Oktober 1994 reisefähig sei. Aufgrund einer Untersuchung am 7. August 1997 stellte die Polizeiärztin fest, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer chronischen Erkrankungen behandlungsbedürftig sei und der regelmäßigen Verordnung von Medikamenten bedürfe. Derzeit bestehe keine akute Erkrankung, die eine Flugreise als solche in die Heimat aus medizinischen Gründen verbiete. Wegen der Behinderung, insbesondere wegen der fehlenden Gebrauchsmöglichkeit der linken Hand, solle jedoch eine persönliche Fürsorge während der Reise gewährleistet sein.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2000, das am 4. Juli 2000 beim Sozialamt des Bezirks Steglitz einging, begehrte die Antragstellerin die Bewilligung von Leistungen nach § 2 AsylbLG, weil sie aufgrund ihrer schweren Epilepsie in ständiger neurologischer Behandlung sei und bereits verschiedene Krankenhausaufenthalte erforderlich gewesen seien. Mit ihrem Antrag verwies sie auf „beiliegende Atteste“, die sich jedoch

nicht in den Hilfeakten befinden. Auf der Vorderseite des Schreibens findet sich der Vermerk „mdl. abgelehnt“ „14/7“. Auf der Rückseite findet sich ein weiterer Vermerk vom 17. Juli 2000 „Frau R. gehört laut Liste vom LEA nicht zum berechtigten, traumatisierten Personenkreis. Mdl. erfolgte per 27.6. die Vorabablehnung. He wurde der Sachverhalt der Voraussetzungen für Analogleistungen per Dolmetscher begründet + erklärt“. Auf eine Anfrage des Sozialamtes vom 27. September 2000, ob Abschiebe- oder Ausreisehindernisse vorlägen, teilte das Landeseinwohneramt Berlin unter dem 18. Oktober 2000 mit: „Frau R. ist Serbin alban. Abstammung mit gült. bosn. Pass. Trauma wurde nicht geltend gemacht, jedoch liegen Atteste vor. Die Reisefähigkeit wurde letztmalig 08/97 geprüft und bestätigt, erneute Prüfung vor Abschiebung erford.“

Mit ihrem am 8. Dezember 2000 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung macht die Antragstellerin insbesondere geltend, dass ihr eine Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei. Sie sei auf Medikamente und eine ärztliche Behandlung angewiesen, die sie weder in Bosnien-Herzegowina, wo sie im Übrigen nie gelebt habe, noch in der Bundesrepublik Jugoslawien erhalten könne.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den Antrag für unzulässig, weil die Antragstellerin bislang keine Traumatisierung geltend gemacht habe.

II.

Der Berichterstatter konnte als Einzelrichter entscheiden, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit nach § 6 VwGO mit Beschluss vom 22. Dezember 2000 übertragen hat.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, denn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung spricht nach dem derzeitigen Sachstand viel dafür, dass der Antragstellerin Leistungen nach

§ 2 AsylbLG zustehen. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie schwer erkrankt ist, ständiger ärztlicher Behandlung bedarf und wegen Epilepsie auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen ist. Das Landeseinwohneramt Berlin, das vor mehr als drei Jahren lediglich die Reisefähigkeit der Antragstellerin untersucht hat, hält eine erneute Überprüfung der Reisefähigkeit vor einer Abschiebung für erforderlich. Nicht geprüft wurde bislang, ob die Antragstellerin in Bosnien-Herzegowina insbesondere im Hinblick auf die dort erforderliche medizinische Versorgung einer Gefahr für ihre Gesundheit oder ihr Leben ausgesetzt ist. Auch der Antragsgegner hat bislang die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen unterlassen und den Antrag vom 27. Juni 2000 nicht einmal schriftlich beschieden. Daher ist eine einstweilige Regelung für zwei Monate zugunsten der Antragstellerin erforderlich, damit der Antragsgegner die mangelnden Ermittlungen nachholen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.